

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 16. Februar 1938.) 8. Stück.

Inhalt:

- Nr. 14. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 27. Januar 1938, betreffend die Abhaltung außerordentlicher Kirchenkollekten im Jahre 1938.
- Nr. 15. Verordnung des Oberkirchenrats vom 28. Januar 1938 zur Durchführung des Gesetzes vom 23. Februar 1934, betreffend die Ausführung von Denkmalsarbeiten auf den kirchlichen Friedhöfen.
- Nr. 16. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. Januar 1938, betreffend
- a) Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Juni 1937,
 - b) Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937,
 - c) Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937,
 - d) Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937,
 - e) Runderlaß vom 8. Juni 1936, betreffend Beurlaubung von Behördenangehörigen zur Ableistung militärischer Übungen und für Zwecke der NSDAP,

- f) Runderlaß vom 3. Juli 1937, betreffend Vollzug des Sammlungs-gesetzes vom 5. November 1934 und nicht-rechtmäßige Kirchenkollekten,
- g) Runderlaß vom 8. Juli 1937, betreffend Verwendung der Bezeichnung „Mischehe“.
- Nr. 17. Gesetz vom 10. Februar 1938, betreffend Ergänzung der Verordnung betreffend den den Kirchenbeamten zu erteilenden Urlaub vom 5. Oktober 1849.
- Nachrichten.
- Berichtigung.

№ 14.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend die Abhaltung außerordentlicher Kirchenkollekten im Jahre 1938.

Oldenburg, den 27. Januar 1938.

Außer den verordneten, von sämtlichen Kirchenräten abzuhaltenden Kirchenkollekten
 am Osterfest für das Elisabethstift,
 am Pfingstfest für die äußere Mission,
 am Reformationsfest für den Gustav Adolf-Verein und
 am Weihnachtsfest für die Innere Mission und die einheimische Diaspora

empfiehlt der Oberkirchenrat den Kirchenräten für das Jahr 1938 die Abhaltung folgender außerordentlicher Kirchenkollekten:

1. für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Heldengedenktag, 13. März 1938,
2. für die deutsche evangelische Auslandsdiaspora am Sonntag Quasimodogeniti, 24. April 1938,
3. für die evangelische Auswandererfürsorge und die deutsche evangelische Seemannsmission,
4. für den Oldenburgischen Landesverein für Innere Mission mit seinen besonderen Arbeits-

- gebieten, Erziehungsheim to Hus, Alters- und Siechenfürsorge, Herberge zur Heimat und Seemannsfürsorge innerhalb der oldenburgischen Landeskirche,
5. für die evangelische Landesjugendarbeit,
 6. für die Anstalt Bethel bei Bielefeld,
 7. für das Waisenhaus von August Hermann Franke in Halle,
 8. für die Nationalstiftung und die Nationalsozialistische Kriegsoferversorgung am Totensonntag, 20. November 1938,
 9. für unvorhergesehene Notstände, um bei schweren Unglücksfällen oder ähnlichen Anlässen, an denen das ganze deutsche Volk teilnimmt, seitens der evangelischen Kirche eine schnelle, wirksame und sichtbare Hilfe zu leisten,
 10. für das Winterhilfswerk am Neujahrstag 1939.

Wegen der Abkündigungen wird auf die Begründungen im vorjährigen Ausschreiben vom 6. März 1937 (RGBl. XII. S. 3) hingewiesen.

Die Kirchenräte wollen bis zum 15. Januar f. Js. berichten, welche Kollekten von ihnen berücksichtigt sind und mit welchem Erfolge.

Die eingegangenen Gelder sind ausnahmslos ohne Verzug an den Oberkirchenrat einzuzahlen und zwar auf das Postsparkonto Hannover 4381. Auf die Verfügung vom 6. Juli 1935, betreffend das Kollektenwesen in der Landeskirche, wird nochmals hingewiesen.

Oldenburg, den 27. Januar 1938.

Oberkirchenrat.

Volkers.

№ 15.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 23. Februar 1934,
betreffend die Ausführung von Denkmalsarbeiten auf den
kirchlichen Friedhöfen.

Oldenburger, den 28. Januar 1938.

Nachdem der Reichsminister des Innern mit Erlaß vom 18. Januar 1937 Richtlinien für die Gestaltung des Friedhofes aufgestellt und veröffentlicht hat, verordnet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses was folgt:

§ 1.

Die Richtlinien des Reichsministers des Innern werden der Tätigkeit der landeskirchlichen Beratungsstelle zugrunde gelegt.

§ 2.

Die Innung für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk des Landesteils Oldenburg wird ermächtigt, die Einhaltung der Richtlinien bei den Denkmälern, die die Besitzer einer Zulassungskarte auf kirchlichen Friedhöfen aufgestellt haben, zu überwachen.

§ 3.

Die Kirchenräte dürfen die Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern nach Artikel 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 7. Februar 1913 erst erteilen, wenn das Denkmal von der landeskirchlichen Beratungsstelle oder von einer von ihr mit Zustimmung des Oberkirchenrats bestellten geeigneten Person im Sinne der Ziffer 71 Abs. 1 der Richtlinien oder eines Leiters im Sinne der Ziffer 71 Abs. 2 der Richtlinien genehmigt worden ist.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburger, den 28. Januar 1938.

Oberkirchenrat.

Volkers.

№ 16.

Bekanntmachung betreffend:

- a) Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Juni 1937,
- b) Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937,
- c) Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937,
- d) Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937,
- e) Runderlaß vom 8. Juni 1936, betreffend Beurlaubung von Behördenangehörigen zur Ableistung militärischer Übungen und für die Zwecke der NSDAP.,
- f) Runderlaß vom 3. Juli 1937, betreffend Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 und nichtrechtmäßige Kirchenkollekten,
- g) Runderlaß vom 8. Juli 1937, betreffend Verwendung der Bezeichnung „Mischehe“.

Oldenburg, den 29. Januar 1938.

Die nachstehenden Verordnungen und Runderlasse des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten werden hiermit bekannt gemacht.

Oldenburg, den 29. Januar 1938.

Oberkirchenrat.

Volkers.

Vierzehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung
der Deutschen Evangelischen Kirche.
Vom 10. Juni 1937.

(Reichsgesetzbl. I S. 651.)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einberufung einer verfassunggebenden Generalsynode der Deutschen Evangelischen Kirche vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 203) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern hierdurch verordnet:

§ 1.

Anordnungen der staatlich gebildeten Finanzabteilungen bei den kirchlichen Verwaltungsbehörden können von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt werden.

§ 2.

Die Vollstreckung geschieht nach den Vorschriften über die Vollstreckung staatlicher Verwaltungsanordnungen durch staatliche Organe.

Berlin, den 10. Juni 1937.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

Kerrl.

Fünfzehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung
der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 25. Juni 1937.

(Reichsgesetzbl. I S. 697.)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird zur Vereinheitlichung des Rechtes der Finanzabteilungen hiermit verordnet:

§ 1.

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und bei den Verwaltungsbehörden der deutschen evangelischen Landeskirchen je eine Finanzabteilung.

(2) Die Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung sind zur Übernahme des widerruflichen Ehrenamtes als Vorsitzende oder Mitglieder der Finanzabteilung verpflichtet.

(3) Die Finanzabteilung trifft ihre Entscheidungen durch den Vorsitzenden nach vorangegangener Beratung.

§ 2.

(1) Die Finanzabteilung leitet die Vermögensverwaltung der Kirche, für deren Bezirk sie gebildet ist. Sie vertritt die Kirche.

(2) Die Finanzabteilung setzt den Haushaltsplan und die Umlage der Kirche fest. Sie bestimmt die Art der Aufbringung der Umlage und überwacht die Verwendung der Haushaltsmittel.

§ 3.

(1) Der Finanzabteilung liegt es ob, dafür Sorge zu tragen, daß eine den öffentlichen Belangen entsprechende ordnungsmäßige Verwaltung gewährleistet bleibt, daß größte Sparsamkeit beobachtet wird und daß die staatlichen und kirchlichen Bestimmungen von allen Beteiligten eingehalten werden.

(2) Die Finanzabteilung ist dem Staat für ordnungsmäßige Verwendung der für evangelisch-kirchliche Zwecke gewährten Staatszuschüsse und der Kirchensteuermittel verantwortlich.

§ 4.

(1) In den Landeskirchen übt die Finanzabteilung die kirchliche Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens und der Kirchensteuermittel der Kirchengemeinden und der kirchlichen Verbände aus. Sie ist befugt, falls infolge Weigerung oder aus anderen Gründen ein Beschluß der zuständigen kirchlichen Organe nicht zustande kommt oder falls diese Organe der kirchlichen oder staatlichen Ordnung zuwiderhandeln, deren Rechte selbst auszuüben. Das gleiche gilt, wenn zweifelhaft oder streitig ist, welche Organe für die Verwaltung des Vermögens und der Kirchensteuermittel zuständig sind.

(2) Das Vermögens- und Steueraufsichtsrecht der Finanzabteilung umfaßt auch die den kirchlichen Aufsichtsbehörden in den Verfassungsurkunden und Kirchengesetzen übertragenen Genehmigungsbefugnisse. Wenn die Finanzabteilung die Rechte von Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden selbst wahrnimmt, enthält ihr Beschluß zugleich die Genehmigung der Kirchaufsichtsbehörde.

(3) Die Finanzabteilung kann zur Durchführung der von ihr in den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden zu treffenden Anordnungen Bevollmächtigte bestellen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 und 3 fallen die Kosten dem Verband oder der Kirchengemeinde zur Last.

§ 5.

(1) Der Vorsitzende der Finanzabteilung kann die Erledigung einzelner Angelegenheiten einem Mitglied der Finanzabteilung übertragen. Er kann sich bei vorübergehender Behinderung durch ein Mitglied vertreten lassen. Bei längerer Behinderung ist die Entscheidung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten einzuholen.

(2) Zur Unterstützung bei der Erledigung der Geschäfte können die Beamten und Angestellten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung herangezogen werden.

(3) Die Finanzabteilung führt ein Siegel, in dem die „Kirchenbehörde“ mit dem Zusatz „Finanzabteilung“ genannt ist. Erklärungen der Finanzabteilung sind von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Beidrückung des Siegels zu unterschreiben.

§ 6.

Die Finanzabteilung kann im Rahmen ihrer Befugnisse rechtsverbindliche Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, des Pfarrerstandes, der Kirchengemeindebeamten und der Angestellten regeln.

§ 7.

(1) Die Finanzabteilung hat sich in enger Fühlung mit der zuständigen Kirchenleitung zu halten.

(2) Anordnungen und Maßnahmen der Kirchenleitung und der kirchlichen Verwaltungsbehörden, die mit finanzieller Auswirkung verbunden sind, bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung. Sie verpflichten die Kirche nur dann, wenn diese Zustimmung erteilt und den Beteiligten bekanntgegeben ist.

§ 8.

(1) Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei hat durch ständige Fühlungnahme mit den Finanzabteilungen der Landeskirchen darauf hinzuwirken, daß die Vermögensverwaltung der Landeskirchen einfacher und einheitlicher wird. Sie kann auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung zur Regelung des gesamtkirchlichen Rechtslebens für den Bereich der Deutschen Evangelischen Kirche oder den Bereich mehrerer Landeskirchen rechtsverbindliche Anordnungen erlassen.

(2) Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei kann in die Vermögensverwaltung einer Landeskirche Einsicht nehmen, Auskunft verlangen und Anregungen für die Führung der Vermögensverwaltung geben.

(3) Für die Vermögensverwaltung der Deutschen Evangelischen Kirche kann die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei ein Rechnungsamt errichten. Dem Rechnungsamt kann die Nachprüfung der Vermögensverwaltung der Landeskirchen übertragen werden.

§ 9.

(1) Die Finanzabteilung hat dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten über die Finanzlage zu unterrichten.

(2) Zu rechtsverbindlichen Anordnungen allgemeiner Art ist die Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten erforderlich.

(3) Die Beschlüsse der Kirchenbehörden über die Festsetzung der Kirchensteuer bedürfen der Genehmigung der Finanzabteilung.

(4) Die Finanzabteilungen haben für Beachtung der Anweisungen zu sorgen, die der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten für die Verwendung der Staatsleistungen und der Kirchensteuermittel erteilt.

§ 10.

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1937.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

Kerrl.

Sechzehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung
der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 25. Juni 1937.

(Reichsgesetzbl. I S. 698.)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einberufung einer verfassunggebenden Generalsynode vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 203) ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes an:

§ 1.

(1) Die Benutzung von Kirchen zu Wahlzwecken ist verboten.

(2) Bis zur Veröffentlichung des Wahltermins sind öffentliche Veranstaltungen zur Vorbereitung der im Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 15. Februar 1937 angeordneten Kirchenwahl sowie die Herstellung und Verbreitung von Flugblättern zu Wahlzwecken verboten.

(3) Für die Zeit nach der Veröffentlichung des Wahltermins ergehen besondere Bestimmungen.

§ 2.

Wer den Verböten des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 25. Juni 1937.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

Kerrl.

Siebzehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung
der Deutschen Evangelischen Kirche.
Vom 10. Dezember 1937.

(Reichsgesetzbl. I S. 1346.)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird zur Wiederherstellung der Ordnung in der Deutschen Evangelischen Kirche verordnet:

§ 1.

(1) Die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche liegt bei dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

(2) Dieser ist befugt, nach Anhörung der Kirchenregierungen der Landeskirchen Verordnungen in äußeren Angelegenheiten zu erlassen. Die Fragen von Bekenntnis und Kultus sind von dieser Befugnis ausgeschlossen.

(3) Die Ernennung und Entlassung von Beamten der Deutschen Evangelischen Kirche (Kirchenkanzlei) bedarf der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

§ 2.

(1) Die Leitung der Landeskirchen liegt, soweit nicht im folgenden besondere Bestimmungen getroffen sind, bei den im Amt befindlichen Kirchenregierungen.

(2) In den Landeskirchen:

- a) Evangelische Kirche der altpreußischen Union,
 - b) Evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens,
 - c) Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins,
 - d) Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen,
- liegt die Leitung bei dem im Amt befindlichen Leiter der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde. Dieser trifft

seine Entscheidungen nach vorangegangener Beratung mit den Mitgliedern der Behörde.

§ 3.

(1) Die Kirchenleitung im Sinne dieser Verordnung umfaßt insbesondere die Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse einschließlich des Erlasses von Verordnungen.

(2) Die den Finanzabteilungen übertragenen Befugnisse bleiben unberührt.

(3) Unberührt bleibt auch die Zuständigkeit des Kirchlichen Außenamts der Deutschen Evangelischen Kirche und des Evangelischen Oberkirchenrats der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für die Beziehungen dieser Kirchen zu ihren außerdeutschen Teilen und den Kirchen des Auslands.

§ 4.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 20. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 333) und alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(2) Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Berlin, den 10. Dezember 1937.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

Kerrl.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
G I 14882/36 G II.

Berlin W 8, den 8. Juni 1936.

Beurlaubung von Behördenangehörigen zur Ableistung militärischer Übungen und für Zwecke der NSDAP.
RdErl. d. RuPrMdJ. zgl. i. N. sämtl. RM., d. Pr.M
Präs. u. sämtl. PrStM. v. 3.5.1936 II SB 6462/2159.

Wenn Behördenangehörige in ein und demselben Urlaubsjahr (Rechnungsjahr) sowohl zur Ableistung von Übungen in der Wehrmacht als auch für Zwecke der NSDAP. beurlaubt werden, so ist der Erholungsurlaub nur einmal bis zu einem Drittel, jedoch nicht um mehr als 10 Tage zu kürzen (vgl. auch § 6 Abs. 2 der VD. über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht v. 25. 11. 1935, RGBl. I S. 1358 Artikel 1 der Ersten VD. zur Änderung der vorgenannten VD. vom 28. 3. 1936, RGBl. I S. 326 und Abschn. B Ziffer 1 Abs. 2 der Richtlinien über die Beurlaubung von Behördenangehörigen für Zwecke der NSDAP. vom 12. 1. 1936 — II SB 6461/907, RMBl i V, S. 49.

Zusatz an die kirchlichen Behörden:

Abtschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnismahme.

Im Auftrage
gez. Grünbaum.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
G I 2077/37.

Berlin, den 3. Juli 1937.

Anbei übersende ich Abdruck des Runderlasses betreffend Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und nichtrechtmäßige Kirchenkollekten vom 9. Juni 1937.

In Vertretung
gez. Dr. M u h s.

An die
evangelischen und katholischen Kirchenbehörden in
Deutschland, einschließlich den altkatholischen Bischof
in Bonn.

Vollzug des Sammlungsgesetzes v. 5. 11. 1934.

(RGBl. I S. 1086.)

Nichtrechtmäßige Kirchenkollekten.

RdErl. d. RuPrMdJ. u. d. RuPrMdfkirkhA. v. 9. 6.
1937 — WB 6000a/ 9. 6. 37 u. I 14200/37.

(1) Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß nur diejenigen Kirchenkollekten, die nach Maßgabe der von den ordentlichen vorgeordneten Kirchenbehörden aufgestellten Kollektenpläne in den regelmäßigen

Gottesdiensten veranstaltet werden, als genehmigungsfreie Sammlungen im Sinne des § 15 Ziffer 4 des Sammlungsgef. anzusehen sind. Die Geistlichen und Kirchengemeinden sind von den vorgeordneten Kirchenbehörden wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Aufstellung von Kollektenplänen durch einzelne kirchliche Gruppen und die Durchführung anderer als der in den amtlichen Kollektenplänen vorgesehenen Kirchenkollekten einen Verstoß gegen die Bestimmungen der 5. und 13. B.D. zur Durchführung des Ges. zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2. 12. 1935 (RGBl. I S. 1370) und v. 20. 3. 1937 (RGBl. I S. 333) darstellen. Ebenso fallen unter das Verbot des Sammlungsgef. alle Kollekten, die in Sondergottesdiensten veranstaltet werden.

(2) Künftighin werden nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Sammlungsgef. nichtrechtmäßige Kirchenkollekten strafrechtlich verfolgt und die Kollektenerträge eingezogen. Die Aufstellung besonderer Kollektenpläne durch einzelne kirchliche Gruppen zieht die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung nach Maßgabe des § 110 StGB. in Verbindung mit den Bestimmungen der 5. und 13. B.D. zur Durchführung des Ges. zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche nach sich.

Zusatz für die Evangelischen Kirchenbehörden:

Wir ersuchen die nachgeordneten Kirchenbehörden, die Geistlichen und die Kirchengemeinden hierauf hinzuweisen, sowie diesen RdErl. in den kirchlichen Amtsblättern zum Abdruck zu bringen.

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

I 14585/37, II, III.

Berlin, den 8. Juli 1937.

Im RMBlB. 1937 Nr. 25 S. 1011 ist folgender
Runderlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers
des Innern vom 18. Juni 1937 — I B 1 3/235 — be-
treffend Verwendung der Bezeichnung „Mischehe“, ver-
öffentlicht, den ich zur gefälligen Kenntnismahme und
Nachachtung ergebenst mitteile.

„(1) Nach dem Runderlaß vom 26. April 1935
(RMBlB. S. 651) darf das Wort „Mischehe“ im
behördlichen Verkehr nur zur Bezeichnung einer Ehe
zwischen Personen, die verschiedenen Rassen angehören,
nicht dagegen zur Bezeichnung einer Ehe zwischen Per-
sonen, deren religiöses Bekenntnis verschieden ist, ver-
wandt werden. Dasselbe gilt für die Bezeichnung „ge-
mischte Ehe“.

(2) Ehen zwischen Anhängern verschiedener religiöser
Bekenntnisse sind in Zukunft als „glaubensverschiedene
Ehen“ zu bezeichnen. Soweit erforderlich, ist bei den
glaubensverschiedenen Ehen zu unterscheiden zwischen

- a) „konfessionsverschiedenen Ehen“, d. h. Ehen zwischen
Personen, die sich zu verschiedenen christlichen Be-
kenntnissen bekennen, und
- b) „religionsverschiedenen Ehen“, d. h. Ehen zwischen
Personen, deren religiöses Bekenntnis sonst verschieden
ist oder von denen die eine glaubenslos ist.

(3) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem Runderlaß.

An die nachgeordneten Behörden.

An a) die obersten Reichsbehörden und b) den Präsidenten des Statistischen Reichsamts, zu a) durch Abdruck.“

Ich darf bemerken, daß der Runderlaß den kirchlichen Interessen weitgehend entgegenkommt, indem er in der Wahl der Bezeichnungen von dem kirchlichen Sprachgebrauch Eehindernis (Trauungshindernis) der Religions- und Konfessionsverschiedenheit (*impedimentum disparitatis cultus, impedimentum mixtae religionis*) ausgeht. Hiernach dürfen auch für den innerkirchlichen Sprachgebrauch der Einführung der Bezeichnungen Schwierigkeiten nicht entgegenstehen.

Ich ersuche dementsprechend zu verfahren und den Runderlaß in Ihren Amtsblättern zum Nachdruck zu bringen, mir auch ein Belegstück vorzulegen.

gez. Kerrl.

An die kirchlichen Behörden.

Nr. 17.

Gesetz, betreffend Ergänzung der Verordnung betreffend den den Kirchenbeamten zu erteilenden Urlaub vom 5. Oktober 1849.
Oldenburg, den 10. Februar 1938.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz was folgt:

Die Verordnung betreffend den den Kirchenbeamten zu erteilenden Urlaub vom 5. Oktober 1849 (RGBl. I S. 46) erhält unter Ziffer 2 gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 174 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 folgenden 2. Absatz:

„Bleibt der Pfarrer oder Kirchenbeamte ohne Urlaub schuldhaft dem Dienste fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der Oberkirchenrat stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Pfarrer oder Kirchenbeamten mit. Der Pfarrer oder Kirchenbeamte kann innerhalb einer Woche die Entscheidung des Dienstgerichts beantragen.

Oldenburg, den 10. Februar 1938.

Oberkirchenrat.

Volfers.

N a c h r i c h t e n .

Gestorben:

Pfarrer i. R. Theodor Ahlrichs (Delmenhorst)
am 26. Mai 1937.

Ernannt:

Vakanzprediger Mierau in Seefeld gemäß § 52
der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und
Gemeinde Behta, eingeführt am 4. Juli 1937. Va-
kanzprediger Kunstreich in Neuenkirchen gemäß § 53
Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum 1. Pfarrer an der
Kirche und Gemeinde Barel, eingeführt am 12. De-
zember 1937.

Auf ihr Ansuchen sind in den Ruhestand versetzt:
zum 1. August 1937 Pfarrer Hanßmann in Edewecht,
zum 1. Oktober 1937 Pfarrer Ramsauer in Roden-
kirchen.

Der Pfarrer Kloppenburg in Rüstingen-Heppens
ist mit dem 1. Dezember 1937 in den einstweiligen Ruhe-
stand versetzt.

Das Examen pro ministerio haben bestanden am
2. Juli 1937:

prov. Hilfsprediger Haben in Rastede,
„ Assistenzprediger Hauenschild in Oldenburg,
„ Vakanzprediger Kunstreich in Neuenkirchen,
„ Hilfsprediger Schulze in Edewecht;

am 3. Dezember 1937:

prov. Vakanzprediger Jacob, Sengwarden;

am 21. Januar 1938:

prov. Vakanzprediger Ebsen = Osterburg,
„ „ Koopmann = Huntlojen.

Das Tentamen pro licentia concionandi haben am
 14. Dezember 1937 bestanden:
 stud. theol. Stegmann = Zwischenahn.
 „ „ Bruns = Neuenburg,

Ordiniert:

Assistenzprediger Hauenschild, Vakanzprediger
 Kunstreich und Hilfsprediger Schulze am 11. Juli
 1937, Hilfsprediger Haben am 25. Juli 1937, Vakanz-
 prediger Bodt, Vakanzprediger Geisemeyer und Hilfs-
 prediger Schlupper am 28. November 1937, Vakanz-
 prediger Jacob am 5. Dezember 1937, Vakanzprediger
 Ebsen und Vakanzprediger Koopmann am 6. Fe-
 bruar 1938.

Beauftragt:

1. vom 16. Mai 1937 ab cand. theol. Günther Bruns,
 Burhave mit der Tätigkeit eines prov. Vakanz-
 predigers in Neuenburg,
2. vom 1. Juni 1937 ab der prov. Hilfsprediger
 Schulze in Oldenburg mit der Tätigkeit eines prov.
 Hilfspredigers in Edewecht,
3. vom 16. Juni bis 15. August 1937 der cand. theol.
 Frerichs in Schoost mit der Tätigkeit eines prov.
 Assistenzpredigers in Oldenburg,
4. vom 1. Juli 1937 ab der Vikar Ebsen aus Gro-
 nenberg in Lübeck mit der Tätigkeit eines prov.
 Assistenzpredigers in Oldenburg,
5. vom 1. Juli 1937 ab der prov. Vakanzprediger
 Barelmann in St. Joost-Wüppels mit der Tä-
 tigkeit eines prov. Assistenzpredigers in Oldenburg,
 Sitz Brake, vom 1. August 1937 ab mit der
 Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Brake.

6. vom 10. Juli 1937 ab der cand. theol. Stegmann aus Groß Lessen, Grafschaft Diepholz, mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in St. Joost-Wüppels,
7. vom 16. August 1937 ab der prov. Assistenzprediger Weber in Oldenburg mit der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Oldenburg,
8. vom 1. September 1937 ab der prov. Assistenzprediger Ehsen in Oldenburg mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Osternburg II,
9. vom 7. September 1937 ab der Hilfsprediger Schulze in Edewecht mit der Tätigkeit eines Vakanzpredigers in Edewecht,
10. vom 1. Oktober 1937 ab der prov. Vakanzprediger Bock in Schweiburg mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Rodenkirchen,
11. vom 16. Oktober 1937 ab der Vakanzprediger Appelstiel in Elsfleth mit der Tätigkeit eines Vakanzpredigers in St. Joost-Wüppels,
12. vom 16. Oktober 1937 ab der prov. Hilfsprediger Soeken in Zwischenahn mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Elsfleth,
13. vom 16. Oktober 1937 ab der prov. Vakanzprediger Stegmann in St. Joost-Wüppels mit der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Zwischenahn,
14. vom 22. November 1937 ab der cand. theol. Deichmann aus Göttingen mit der Tätigkeit eines prov. Assistenzpredigers in Oldenburg,
15. vom 1. Dezember 1937 ab der Hilfsprediger Schlupper in Idesehn mit der Tätigkeit eines Vakanzpredigers in Schweiburg,

16. vom 1. Dezember 1937 ab der Assistenzprediger Hauenschild in Oldenburg mit der Tätigkeit eines Vakanzpredigers in Neuenkirchen,
17. vom 6. Dezember 1937 ab der stud. theol. Danne-
mann in Eghorn mit der Tätigkeit eines prov.
Hilfspredigers in Elisabethfehn, mit dem Sitz in
Idafehn.

Der Vakanzprediger Düsterbehn in Neuenhundertorf ist vom Generalstaatsanwalt ab 26. Mai 1937 bis auf weiteres mit der einstweiligen Wahrnehmung des Dienstes eines evangelischen Pfarrers beim Strafgefängnis und Arbeitshaus in Behta beauftragt.

Der Pfarrer Erich Ramsauer in Osterburg ist auf sein Ansuchen mit dem 1. September 1937 aus dem Dienst der Oldenburgischen Landeskirche ausgeschieden, um das Amt eines Missions-Inspektors der Norddeutschen Missionsgesellschaft in Bremen zu übernehmen.

Die Geschäftsstelle des Oldenburger Sonntagsblatts ist mit dem 1. Mai 1937 von der Buchdruckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Walthers in Oldenburg, Nordstr. 5/7, übernommen worden.

Die Verfügungen des Reichsjugendführers über

1. Urlaubsgewährung für kirchliche Veranstaltungen,
 2. „Hitlerjugend und konfessionelle Verbände“
- sind in Heft 5 der Zeitschrift „Evangelische Jugend“ abgedruckt.

Berichtigung.

In der Erstattungsverordnung vom 7. September 1937 (Kirchengesetzblatt XII S. 38) ist im § 3 Zeile 3 das Wort „Vermeidung“ durch das Wort „Verlust“ zu ersetzen.